

Satzung

Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	5
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband	6
§ 4 Öffnungsklausel	7
§ 5 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden und Organmitglieder	7
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 8 Aufwendungsersatz	9
§ 9 Vereinsorgane	10
§ 10 Die Mitgliederversammlung	10
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 13 Der Aufsichtsrat	13
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	14
§ 15 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats	15
§ 16 Der Vorstand	16
§ 17 Besondere Vertreter	17
§ 18 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	17
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung	18

Präambel

- (1) Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V. ist als diakonische Einrichtung eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und hat Teil an der Entfaltung des Auftrages der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl. In diesem diakonischen Handeln bietet der Verein Hilfen zum Leben in unterschiedlicher Form und Ausgestaltung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus an. Bei diesen Angeboten lässt sich der Verein von dem Grundsatz leiten, dass Gott jeden Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zum Leben in Gemeinschaft bestimmt hat. Die Würde des Menschen ist unantastbar, von seinen Leistungen oder Fähigkeiten unabhängig und wird durch Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und Schwächen nicht beeinträchtigt. Dieses Verständnis vom Menschen erfordert das Annehmen des Anderen und ermöglicht das Angenommensein durch Andere.
- (2) Die Mitglieder des Vereins und seine Mitarbeitenden sind dem Auftrag der Diakonie verpflichtet. Sie müssen die Zielsetzung des Vereins bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit fördern. Sie wirken an der Heilung, Pflege, Begleitung, Förderung und Bildung der anvertrauten Menschen mit.
- (3) Der Verein fördert die Diakonische Gemeinschaft Hephata. Sie wird gebildet von Personen, die am Auftrag der Diakonie und an den Aufgaben der Gemeinschaft teilnehmen, regelt ihr Zusammenleben in eigener Ordnung und erfüllt ihre Verpflichtungen in Verantwortung gegenüber dem Verein.
- (4) Der Verein fördert die Hephata-Gemeinde, deren geistliches Leben von der Gemeindevertretung bestimmt wird. Die Hephata-Kirche bildet das Zentrum des Gemeindelebens.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt-Treysa und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nummer VR 3926 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Schwalmstadt-Treysa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Ausbildung, Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein dient der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlung, Pflege, Betreuung und Rehabilitation von alten, von körperlich, geistig oder seelisch kranken oder von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben von
 - a) Krankenhäusern und die Erbringung von anderen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungsleistungen,
 - b) Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere von Alten- und Pflegeheimen,
 - c) Behindertenhilfeeinrichtungen insbesondere durch Arbeitsangebote in Werkstätten und Integrationsbetrieben sowie Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen,

- d) Förder-, Betreuungs-, Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten für hilfsbedürftige Menschen,
 - e) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - f) Einrichtungen für psychisch Kranke, insbesondere von Werkstätten und Wohneinrichtungen, sowie das Unterhalten von Angeboten für Wohnungslose,
 - g) Einrichtungen für Menschen, die von Suchtmitteln abhängig sind,
 - h) Förderschulen und Einrichtungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Diakoninnen und Diakone, in der Sozialpädagogik sowie im Gesundheitswesen.
- (4) Der Verein fördert die gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen, insbesondere auch im Rahmen der Klinik- und Einrichtungsseelsorge, von Andachten und Gottesdiensten. Er fördert eine aufgabenbezogene geistlich-seelsorgerliche Kompetenz bei den Mitarbeitenden des Vereins.
- (5) Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (Diakonie Hessen). Er ist der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden und Organmitglieder

- (1) Der Verein beschäftigt grundsätzlich nur Mitarbeitende, die einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossenen christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen, die Mitglieder der übrigen Vereinsorgane sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 30 und mindestens 21 Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung bis zu 14 Personen, darunter mindestens eine Person als Vertreter der durch Hephata betreuten Menschen zur Aufnahme in den Verein vor. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.
- (3) Weitere Mitglieder sind:
 - a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Diakonie Hessen und des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel, die diese benennen,
 - b) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Diakonischen Gemeinschaft Hephata,
 - c) sechs von der Diakonischen Gemeinschaft Hephata benannte Personen, von denen maximal zwei Personen gleichzeitig Mitarbeitende des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften sein dürfen,
 - d) hauptberuflich Mitarbeitende des Vereins, die durch die Mitarbeitervertretung benannt werden (höchstens sechs Personen).
- (4) Die Gesamtzahl der hauptberuflich Mitarbeitenden in der Mitgliederversammlung darf neun nicht überschreiten.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds (Absatz 2) aufgrund eines Amtes oder seiner Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Einrichtung, so ist dies durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich festzustellen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - mit dem Tod
 - bei dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 und Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 8

Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrags oder einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Besondere Vertreter (§ 30 BGB).

(2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin - mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats - bei dessen bzw. deren Verhinderung sein oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie legt die Form der Mitgliederversammlung fest.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich per Brief, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und des Orts bzw. der Form der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsrats oder dann, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

- (5) In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.
- (6) Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxse bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin anwesend sind.
- (2) Eine Zusammenkunft kann in begründeten Fällen auch in digitaler Form oder in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem oder der Vorsitzenden schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit; dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Entlastung des Aufsichtsrats sind die Aufsichtsratsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren per Brief, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden (Vorstandssekretariat), im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin; der Vorsitzende kann die Frist abkürzen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Briefe, E-Mails und Telefaxe sind dem Protokoll hinzuzufügen.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist im Vorstandssekretariat zu verwahren. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in Abschrift zuzusenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - b) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen,

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun bis elf sachkundigen Personen und zwar aus entsandten, geborenen und bis zu sieben gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Regel Mitglieder des Vereins. Keines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Entsandte Mitglieder sind der Vertreter oder die Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Vertreter oder die Vertreterin der Diakonie Hessen nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a) sowie eine von der Mitarbeitervertretung benannte Person (vgl. § 6 Absatz 3 Buchstabe d).
- (3) Geborenes Mitglied kraft Amtes ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Diakonischen Gemeinschaft Hephata nach § 6 Absatz 3 Buchstabe b).
- (4) Die zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zurücktreten. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 9, muss der Aufsichtsrat unverzüglich ergänzt werden. Ergänzungswahlen sind durch die nächste Mitgliederversammlung durchzuführen; bis zu dieser Ergänzung findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.
- (7) Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, vertraulich und nicht öffentlich.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- (9) In den Aufsichtsrat kann nur gewählt und wieder gewählt werden, wer noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht hat, die für den Anspruch der hauptberuflich Mitarbeitenden des Vereins auf Regelaltersrente gem. § 35 SGB VI gilt.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung bzw. der Form eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (vgl. § 10 Absatz 6).
- (2) Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens sechs seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (3) § 11 Absätze 1, 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Er ist mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen und kann über die Angelegenheiten des Vereins jederzeit Bericht vom Vorstand anfordern.
- (2) Er hat das Aufnehmen neuer und das Aufgeben bestehender Arbeitsbereiche zu genehmigen und wirkt an der Investitionsplanung des Vorstands mit.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Er wählt alle Mitglieder des Vorstands. Zur Vorbereitung von Wahlen kann er einen Nominierungsausschuss bilden.
- (5) Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit mehr als der Hälfte aller Mitglieder Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn diese ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen nicht mehr gewährleistet ist.
- (6) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören ferner
- a) Empfehlungen an die Mitgliederversammlung für die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 Absatz 2,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit des Vorstands,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Absatz 3,
 - e) Zustimmung zur Bestellung von Vertretern nach § 30 BGB nach § 17.
 - f) Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. Entscheidungen bleiben dem Aufsichtsrat vorbehalten, soweit er sie nicht dem Ausschuss zuweist. Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Aufsichtsrats, soweit nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.
 - g) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist ein ordinerter Theologe oder Theologin, das andere Vorstandsmitglied ein Wirtschaftsfachmann oder eine Wirtschaftsfachfrau. Die Vorstandsmitglieder sind hauptberuflich angestellte Direktoren oder Direktorinnen, die einander gleichgestellt sind.
- (2) Der Theologe oder die Theologin ist Sprecher bzw. Sprecherin des Vorstands und Vorsteher bzw. Vorsteherin der Diakonischen Gemeinschaft Hephata.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Die Verteilung der Aufgabenbereiche der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassen wird.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung fallen. Er ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dritten gegenüber erfolgt die gesetzliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen steuerbegünstigten Organisationen befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils für ein einzelnes, konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Besondere Vertreter

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

§ 18

Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zweck- und Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. November 2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- (2) Die erste Benennung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach § 13 findet bis zum 31. Dezember 2011 statt; bis dahin verbleiben alle amtierenden Aufsichtsratsmitglieder in ihrem Amt.

Schwalmstadt, den 8. November 2010/geänderte Fassung 3. März 2011/7. Juli 2016/23.06.2017/geänderte Fassung 17.12.2020



Hephata Diakonie

Hessisches Diakoniezentrum e.V.

Sachsenhäuser Straße 24

34613 Schwalmstadt-Treysa

Tel. 06691 18-1316

Fax 06691 18-1389

info@hephata.de

www.hephata.de